

Für unsere Lieferungen und Leistungen im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern gelten die vom Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. empfohlenen **Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie** (GL-ZVEI bzw. "Grüne Lieferbedingungen" des ZVEI), in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit Stand Januar 2022 mit den nachstehenden Ergänzungen:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. I GL-ZVEI)

1.1 Angebote, Abschlüsse

Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend. Bestellungen und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Ist innerhalb von 14 Tagen seit Zugang der Bestellung oder Vereinbarung bei uns keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen. Die Annahme unserer Lieferungen gilt in jedem Fall als Einverständnis mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Beschaffungsangaben

Die Angaben in unseren Publikationen wie Prospekten, Typenlisten, Katalogen, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften, in Spezifikationen, Pflichtenheften und sonstigen Technischen Lieferbedingungen, in Zertifikaten (z.B. Certificate of Compliance) und sonstigen Formularen enthalten keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

Bei Zuverlässigkeitsangaben für unsere Produkte handelt es sich um statistisch ermittelte, mittlere Werte. Sie dienen der Orientierung des Bestellers und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, beziehen sich aber nicht auf einzelne Lieferungen und stellen keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB dar.

1.3 Typenänderung

Sind Lieferungen oder Leistungen Vertragsgegenstand, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, so bezieht sich die schriftliche Bestätigung einer Produktlieferung und Produktspezifikation gemäß Ziff. 1. 1.1 nur auf die konkrete Bestellung. Bei Nachbestellungen und innerhalb eines Rahmen- oder Sukzessivlieferungsvertrages sind wir grundsätzlich berechtigt, die jeweils neueste Spezifikation bzw. den neuesten Typ unter Beachtung evtl. bestehender Vorgaben zu Änderungsmitteilungen zu liefern; die Abweichung gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss bzw. früheren Lieferungen stellt keinen Sachmangel dar. Sofern das Interesse des Bestellers auf den bestellten Typ bzw. die bei Vertragsabschluss aktuelle Spezifikation beschränkt ist, besteht ein Anspruch auf Lieferung des bestellten Typs bzw. der früheren Spezifikation nur in dem Umfang, in welchem entsprechende Gegenstände bei uns noch vorhanden sind. Weist der Besteller nach, dass das Interesse an Teillieferungen oder an der Lieferung insgesamt infolge der Typenänderung entfallen ist, beschränken sich die Rechte des Bestellers auf die Aufhebung des Liefervertrages. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

1.4 Mengendeckungsabweichungen

Bei Lieferung unserer Produkte in Verpackungseinheiten bzw. Gebinden behalten wir uns wegen Fertigungs- und Konfektionierungstoleranzen Überlieferungen bis zu 10% und Unterlieferungen bis zu 5% der bestellten Menge bei entsprechender Anpassung der Abrechnungen vor.

1.5 Muster

Stellen wir dem Besteller Produktmuster zur Verfügung, so gelten diese als Versuchsmuster und sind ausschließlich für den internen Gebrauch des Bestellers bestimmt zum Zwecke der Tauglichkeitsprüfung für eine vorgesehene Applikation des Bestellers. Bei den Prüfungen sind durch den Besteller strikt die angegebenen Toleranzbereiche der Produktmuster sowie unsere ergänzenden Hinweise auf den Lieferdokumenten zur Behandlung der Muster zu beachten.

2. Preise, Zahlungsbedingungen (Art. II GL-ZVEI)

2.1 Preisanpassungen

Wir behalten uns eine Anpassung der vereinbarten Preise an geänderte Lohn- und Materialkosten zur Zeit der Lieferung vor. Enthalten die vertragsgegenständlichen Produkte Edelmetalle oder sonstige Materialien, deren Wert kurzfristigen Kursänderungen unterliegt, so kann eine Preisanpassung ohne zeitliche Beschränkung erfolgen, sofern die Kursveränderung zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vorgesehenen Liefertermin mindestens 10% beträgt. In allen anderen Fällen ist die Preisanpassung zulässig, wenn zwischen dem Datum unserer Auftragsbestätigung und dem vorgesehenen Liefertermin ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt.

2.2 Fälligkeit, Zinsen

Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen seit Rechnungsdatum ohne Skontoabzug fällig. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens in Höhe von 10 % zu verlangen.

2.3 Sofortige Fälligkeit, Lieferstopp

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Akzente sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nach Mahnung weiterhin nicht eingehalten werden oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine Verschlechterung eintritt, die unsere Forderungen gefährdet (§ 321 BGB). Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, jede weitere Lieferung von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit Forderungen aufrechnet, die weder anerkannt noch rechtskräftig festgestellt sind.

2.4 Wechselzahlung und -refinanzierung

Wechsel nehmen wir nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit an. Alle mit dem Wechsel verbundenen zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Unser Eigentumsvorbehalt entfällt erst, wenn alle Wechselforderungen erfüllt sind. Sofern wir uns auf Zahlung per Check gegen Refinanzierungswechsel einlassen, gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wechselkosten und den Eigentumsvorbehalt entsprechend.

3. Eigentumsvorbehalt (Art. III GL-ZVEI)

3.1 Verlängerter Eigentumsvorbehalt, Verarbeitungsklausel

Die aus zulässigen Weiterveräußerungen (Art. III Ziff. 3 GL-ZVEI) ggf. auch nach einer Verarbeitung oder Vermischung resultierenden Forderungen des Bestellers werden in den Fällen des Art. III Ziff. 2 GL-ZVEI bereits jetzt an uns abgetreten. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwerben wir Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Die Forderungsabtretung des Bestellers beläuft sich in diesem Fall auf einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Rechnungswertes unserer verarbeiteten oder vermischten Vorbehaltsware.

3.2 Vermögensverschlechterung

Im Falle einer Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

4. Haftung für Sachmängel (Art. VIII GL-ZVEI)

4.1 Grundsatz

Maßstab für die Mängelfreiheit unserer Produkte sind die Beschaffungsangaben (Ziff. 1. 1.2) und/oder im Einzelfall einvernehmlich mit dem Besteller in prüfbar technischen Parametern spezifizierte Produktmerkmale (Komponentenverantwortung). Für die Eignung unserer Produkte für seine Applikation ist ausschließlich der Besteller verantwortlich (Systemverantwortung).

Soweit wir Applikationsberatung bieten, beschränkt sich die Verantwortung dafür auf die angebotenen Produkte und ihre in prüfbar technischen Parametern spezifizierbaren Merkmale. Muster (Ziff. 1. 1.5) sind für den Umfang der Mängelhaftung in keinem Fall maßgeblich. Die Rechte des Bestellers bei einem Fehlschlagen einer Nacherfüllung richten sich nach Art. VIII GL-ZVEI; Ansprüche gemäß Art. XI GL-ZVEI können nur dann geltend gemacht werden, wenn gar keine Lieferung erfolgen kann.

4.2 Eingangsprüfung, Mängelrüge

Zur Wahrung von Mängelansprüchen obliegt es dem Besteller entsprechend § 377 HGB insbesondere, eine Eingangsprüfung durchzuführen und festgestellte Mängel oder vertragswidrige Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich zu rügen. Bloße Rücksendung der Ware gilt nicht als Mängelrüge und entbindet den Besteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises.

4.3 Statistische Eingangsprüfung

Werden unsere Produkte in Losen geliefert, die eine statistische Eingangsqualitätsprüfung nach den insoweit üblichen Grundsätzen (AQL, DIN 2859) ermöglichen, so ist diese Prüfung als Eingangsprüfung im Sinne der Ziff. 4. 4.2 durchzuführen, sofern der Besteller nicht eine Vollprüfung durchführt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die statistische Prüfung die in unseren einschlägigen Standardunterlagen (Ziff. 1. 1.2) angegebenen Prüfbedingungen und Prüfkriterien. Ein bei dieser Prüfung angenommenes Los gilt als mangelfrei. Ein bei dieser Prüfung zurückgewiesenes Los ersetzen wir gegen dessen Rückgabe im Ganzen durch ein mangelfreies Los. Es bleibt uns vorbehalten, stattdessen die fehlerhaften Teile des zurückgewiesenen Loses in Abstimmung mit dem Besteller durch fehlerfreie Teile zu ersetzen.

5. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel (Art. IX GL-ZVEI)

Die iC-Haus GmbH übernimmt hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte Dritter, die durch die Verwendung von Produkten der iC-Haus GmbH in Kombination mit Produkten des Bestellers oder Dritter betroffen sind, keine Gewähr. Die Überprüfung der Freiheit von Schutzrechten für solche Applikationen gehört nicht zum vertraglichen Leistungsumfang und obliegt – mit der Ausnahme des Falles der positiven Kenntnis der iC-Haus GmbH von dem Bestehen eines gewerblichen Schutzrechtes für eine geschaffene Applikation – dem Besteller.

6. Sonstige Ansprüche (Art. XII. GL-ZVEI)

Führt der Besteller wegen eines tatsächlichen oder vermeintlichen Fehlers der von ihm unter Verwendung von uns gelieferter Teilprodukte vertriebenen Produkte eine Verbraucherinformation oder eine Rückrufaktion durch, kommen Aufwendungsersatz- oder sonstige Kostenersatzansprüche etwa unter dem Gesichtspunkt eines Auftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag uns gegenüber nur in Betracht, soweit wir vor der Durchführung der Information oder Rückrufaktion Gelegenheit hatten, an der Bestimmung von Notwendigkeit, Inhalt und Umfang der Maßnahmen mitzuwirken. Eine Verbraucherinformation oder Rückrufaktion ohne unsere vorherige Stellungnahme entspricht nur dann unserem Willen, wenn aufgrund der Zeitverzögerung durch unsere Konsultation eine unmittelbare und konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit bestanden hat. Eine Haftung durch uns besteht nur dann, wenn der Produktfehler auf einem Mangel (Art. VIII GL-ZVEI) sowie vorstehend Ziff. 4.) des von uns gelieferten Teilprodukts beruht, den wir nach dem Haftungsmaßstab gemäß Art. XII GL-ZVEI zu vertreten haben.

7. Elektronischer Geschäftsverkehr mit Unternehmen (Onlinehandel)

7.1 Einschränkung auf Unternehmen

Unser Angebot im Onlinehandel richtet sich ausschließlich an Gewerbetreibende und Selbstständige in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit i.S.d. § 14 BGB (Unternehmen). Ein Anspruch auf Zulassung zu unserem Onlinehandel besteht nicht. Registrierungs- und bestellberechtigt sind ausschließlich Unternehmen im Sinne von § 14 BGB mit Sitz in Deutschland. Im Einzelfall behalten wir uns die Anforderung eines betreffenden Nachweises (z.B. Handelsregisterauszug) vor.

7.2 Vertragsschluss

Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags ab, wenn er den Bestellprozess komplett durchlaufen hat und die Bestellung abschickt. Vor Abschicken der Bestellung kann der Kunde seine Bestelldaten jederzeit ändern und einsehen. Das Angebot kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Häkchensetzen im Feld „GL-ZVEI und Allgemeine Lieferbedingungen gelesen und zugestimmt“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in sein Angebot aufgenommen hat. Wir bestätigen den Empfang der Bestellung mit den Einzelheiten per E-Mail. Diese Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Kundenangebotes dar, sondern dient der Information über den Status der Bestellung (Eingang). Ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und der iC-Haus GmbH kommt erst durch die Zusendung der vom Kunden bestellten Artikel oder eine ausdrückliche Auftragsbestätigung zustande. In unserem Onlinehandel mitgeteilte Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Bestellung sowie sämtliche Kundendaten werden von uns zur Verarbeitung des Angebots gespeichert und sind im Kundenkonto im Onlinehandel einsehbar. Die Kundendaten sind im Kundenkonto jederzeit änderbar.

7.3 Rechnungsstellungen

Kunden können wahlweise per Vorkasse oder Kreditkarte (VISA, MasterCard) im Onlinehandel bezahlen. Bei Zahlung per Kreditkarte werden bei Aufgabe der Bestellung durch den Kunden eine Voraufreicherung sowie eine sofortige Belastung der Kreditkarte in Höhe des Auftragswertes durchgeführt. Etwaige Rückzahlungsforderungen werden durch die iC-Haus GmbH dem Kreditkartenkonto des Kunden wieder gutgeschrieben.

7.4 Lieferungen

Die Lieferung unserer Artikel erfolgt ausschließlich innerhalb Deutschlands.

7.5 Preise

Im Onlinehandel angezeigte Preise sind unverbindlich und unterliegen Änderungen. Alle Preise sind Nettopreise in Euro und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nur innerhalb Deutschlands. Die Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung sind vom Kunden zu tragen. Die jeweils aktuellen Preise hierfür werden im Rahmen des Bestellprozesses angezeigt. Kosten für eine Rücksendung sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.

7.6 Sprachen

Unser Onlinehandel steht ausschließlich in englischer Sprache zur Verfügung.

7.7 Verhaltenskodizes

iC-Haus richtet sein Handeln nach den Verhaltenskodizes der Elektroindustrie (ZVEI-Code of Conduct bzw. RBA) aus. Speziellen und vorstehend nicht erwähnten Verhaltenskodizes unterliegt die iC-Haus GmbH nicht.